

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Privatsphäre in Flüchtlingsunterkünften im Freistaat Sachsen achten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. nach Berliner Vorbild¹ untergesetzliche Normen wie beispielsweise die „VwV-Unterbringung“ um Bestimmungen zur Einhaltung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) beim Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Freistaat Sachsen zu ergänzen,
2. zu veranlassen, dass untergesetzliche Normen wie beispielsweise kommunale Satzungen, Hausordnungen und Betreiberverträge über Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1 entsprechend grund- und menschenrechtskonform angepasst werden,
3. die Verwaltungspraxis beim Betreten von Privaträumen in Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1 grund- und menschenrechtskonform auszugestalten und insbesondere die Notwendigkeit einer richterlichen Durchsuchungsanordnung ausdrücklich in untergesetzlichen Normen wie beispielsweise kommunalen Satzungen, Hausordnungen und Betreiberverträgen aufzunehmen sowie
4. das Personal in den Ausländerbehörden, bei der Sächsischen Polizei und in den Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1 sowie deren Betreiber entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

¹ vgl. SenIAS vom April 2019 (III A 1.3/III A 1.6/III A 1 RR) – **Anlage** –.

- b.w. –

Dresden, den 26. November 2019



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Aufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen sind Orte des Übergangs. Die dort untergebrachten Menschen wollen schnellstmöglich raus aus den Unterkünften und ihr eigenes Leben beginnen. Inzwischen kommt der Aufenthalt dort allein mit einem neunmonatigen Arbeitsverbot nach der Ankunft in Deutschland einher. Die Anbindung an Strukturen der Gesundheitsversorgung ist schlecht. Die Wohnung, zu denen Zimmer in Sammelunterkünften nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. zählen, ist nicht geschützt. Die Hausordnungen für die Aufnahmeeinrichtungen ermöglichen zum Teil ein uneingeschränktes Betreten von Privaträumen. Ein selbstbestimmtes Leben ist nicht möglich, gerade weil die Durchsuchungen unter dem Vorwand des Brandschutzes und der Hygienekontrolle durchgeführt werden. Sanktionen wie ein zeitlich befristetes Hausverbot wegen bereits geringster Vergehen stellen eine Entmündigung dar, die in keinem Verhältnis zur Lebensrealität deutscher Staatsbürger steht.

Anders gestaltet sich das Leben oftmals in der Gemeinschaftsunterkunft. Sie ist häufig für mehrere Jahre Lebensmittelpunkt von Asylsuchenden – hier wohnen, schlafen und essen sie, verbringen Zeit mit Freunden und Familie, hier erledigen die Kinder ihre Hausaufgaben und die Erwachsenen lernen Deutsch oder versuchen Fuß auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu fassen. Auch Aufenthaltsräume können Orte sein, in denen die Bewohner eigene Privatheit entfalten: Beispielsweise wenn sie von Bewohnern mit familiären Bindungen als Ort ihres Familienlebens oder von Einzelpersonen für private Tätigkeiten und als kommunikativer Raum genutzt werden, nicht zuletzt für Besuch von Freunden. Orte der Privatheit sind ebenfalls Räume, in denen sich Duschen, Waschbecken oder Toiletten befinden, die zur Körperpflege genutzt werden. Hier ist die geschützte Intimsphäre zu beachten, die etwa durch das Betreten der Räumlichkeiten verletzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es in den Aufnahmeeinrichtungen in Sinne des Schutzes der Persönlichkeit und der Autonomie des Menschen, in den Gemeinschaftsunterkünften eher im Sinne der Entfaltung von Persönlichkeit und Autonomie, wichtig, dass das Privatleben berücksichtigt und angemessen geschützt wird, gerade unter den oftmals schwierigen Bedingungen in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft. Die öffentlich-rechtliche Zuweisung des Wohnraums wirkt sich nicht auf die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des Artikels 13 GG aus. Der Staat bleibt an die Grund- und Menschenrechte gebunden. Er kann sich seiner Verantwortung nicht entledigen, indem er durch einfaches Gesetz oder eine Auflage ein besonderes Rechtsverhältnis schafft, in dem die Grundrechte nicht gelten sollen.

In der Gemengelage bestehender Herausforderungen sind gute untergesetzliche Normen wie beispielsweise Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Hausordnungen und Betreiberverträge hilfreich, um Regeln für ein gemeinsames Zusammenleben abzustecken. Zugleich ist im Einzelfall auch auf Kompromisse und praktische Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen zu setzen, wozu genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen muss.